

Personaleinsatz

Der Träger der Kindertageseinrichtung hat sicherzustellen, dass ausreichend Personal zur Betreuung in möglichst kleinen Gruppen (s. Punkt Gruppengrößen) der Kindertageseinrichtung anwesend ist. Hierbei ist darauf zu achten, dass Risikogruppen vorrangig nicht zur Betreuung am Kind eingesetzt werden.

Der Einsatz von schwangeren Beschäftigten in der Betreuung der Kinder ist nicht zulässig.

Die Beschäftigten dürfen sich die letzten 14 Tage vor ihrem Einsatz in der Kinderbetreuung nicht in einem Risikogebiet aufgehalten haben

Hatte ein zum Einsatz in der Kinderbetreuung vorgesehener Beschäftigter in den letzten 14 Tagen vor dem geplanten Einsatz Kontakt zu einer bestätigt infizierten Person, darf die Einrichtung nicht von ihr betreten werden. In diesem Fall hat der Träger der Kindertageseinrichtung in Absprache mit dem Gesundheitsamt zu entscheiden, ob diese Person in der Betreuung eingesetzt werden kann und darf.

Erlangt ein Beschäftigter während seines Einsatzzeitraums der Kinderbetreuung darüber Kenntnis, dass er Kontakt zu einer Person hatte, die nachweislich infiziert ist, hat er hierüber den Träger der Kindertageseinrichtung zu informieren. In Abstimmung mit dem Gesundheitsamt ist dann über weitere erforderliche Maßnahmen zu entscheiden.

Hygieneplan und Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen

Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) informiert über routinemäßige Hygienemaßnahmen in Kindertageseinrichtungen. Sie gelangen über folgenden Link zu diesem Plan:

https://www.lgl.bayern.de/downloads/gesundheit/hygiene/doc/hygienemaassnahmen_kindertage_seinrichtungen.pdf.

Die aufgeführten Maßnahmen sind nach Auskunft des LGL weiterhin grundsätzlich ausreichend.

☐ Kontaktflächen täglich mit dem lt. Hygieneplan vorgesehen Reinigungsmittel gereinigt werden

☐ Handkontaktflächen (insbesondere Türklinken, Tischoberflächen, in Kinderkrippen auch Fußböden) je nach Bedarf auch am Tag häufiger gereinigt werden

☐ Betreuungsräume häufig, mindestens 4 mal täglich für 10 Minuten, gelüftet werden.

Die Anwendung von Desinfektionsmitteln sollte auf die im Hygieneplan vorgesehenen Tätigkeiten beschränkt bleiben. Es sind insbesondere keine routinemäßigen Flächendesinfektionsmaßnahmen (Boden, Möbel, Sanitärbereich) erforderlich. Auch bei häufigen Handkontaktflächen reicht eine Reinigung mit einem handelsüblichen Reiniger aus.

Das LGL weist ergänzend daraufhin, dass neben den **Beschäftigten der Kindertageseinrichtungen auch die Eltern und Kinder nach Betreten der Kindertageseinrichtung sich gründlich die Hände waschen sollten**. Eine zusätzliche oder alternative **Handdesinfektion** von Personengruppen nach Betreten der Kindertageseinrichtung ist **nicht** zielführend.

Daher besteht auf Grundlage der Biostoffverordnung und des zugehörigen technischen Regelwerks **kein Anlass** für pädagogische Beschäftigte, persönliche Schutzausrüstung in Form von FFP-Atmenschutzmasken zu tragen

Verhaltensregeln

Die Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen haben untereinander das **Abstandsgebot von 1,5 Metern** sowie die bekannten Hygieneregeln einzuhalten:

- Regelmäßiges und gründliches Hände waschen mit Seife (nach Hygieneplan)**
- Häufiges Händewaschen mit Seife wird auch über die Mindestanforderungen des Hygieneplans hinaus empfohlen**
- Beim Händewaschen soll die gesamte Hand einschließlich Handrücken, Fingerzwischenräume, Daumen und Fingernägel für mindestens 20 Sekunden mit Seife eingeschäumt werden.**
- Desinfektion der Hände nach Hygieneplan**
- Hände aus dem Gesicht fernhalten**
- Husten und Niesen in ein Taschentuch oder in die Armbeuge, nicht in die Hand**

Diese Verhaltensregeln sind auch entwicklungsangemessen **mit den Kindern zu erarbeiten und umzusetzen**. Insbesondere das Händewaschen ist gründlich mit den Kindern durchzuführen. Eine Handdesinfektion ist bei Kindern **weder sinnvoll noch erforderlich**.

Betreuer Personenkreis

Der Kreis der Kinder, die in Kindertageseinrichtungen einen Anspruch auf Betreuung haben, ist klar festgelegt. Wie den Informationen des StMAS zu entnehmen ist, darf ein Kind nur betreut werden wenn es

- keine Krankheitssymptome aufweist,
- nicht in Kontakt zu infizierten Personen steht bzw. seit dem Kontakt mit infizierten Personen 14 Tage vergangen sind und das Kind keine Krankheitssymptome aufweist, und
- sich nicht in einem Gebiet aufgehalten hat, das durch das Robert-Koch-Institut (RKI) aktuell als Risikogebiet ausgewiesen ist (tagesaktuell abrufbar im Internet beim Robert-Koch-Institut) bzw. 14 Tage seit Rückkehr aus diesem Risikogebiet vergangen sind und sich keine Krankheitssymptome zeigen.

Diese Voraussetzungen sind schriftlich durch die vollständig ausgefüllte „**Erklärung zur Berechtigung einer Notbetreuung zur Abgabe in Betreuungseinrichtungen**“ zu bestätigen. Die Erklärung stellt eine Momentaufnahme zu Beginn des Betreuungszeitraums dar. Wir empfehlen daher, dass sich die pädagogischen Beschäftigten **regelmäßig bei den Eltern erkundigen, ob zwischenzeitlich Kontakte zu infizierten Personen stattgefunden haben** oder im Umfeld des Kindes Personen akute respiratorische Symptome aufweisen. Das LGL weist ergänzend darauf hin, dass Kinder, deren Eltern oder andere im gleichen Haushalt lebende Personen akute respiratorische Symptome jeder Schwere aufweisen, die **Einrichtung nicht betreten** sollten.

Begrüßung / Verabschiedung der Kinder

Die Eltern bzw. die bring- und abholberechtigten Personen können die Kinder wie gewohnt in die Kindertageseinrichtungen bringen und an die pädagogischen Beschäftigten übergeben. Es ist nicht erforderlich, dass die Kinder an der Eingangstür der Kindertageseinrichtung abgegeben werden. Es wird empfohlen, dass sich Eltern und Kinder beim Betreten der Kindertageseinrichtung gründlich die Hände waschen (z. Punkt „Hygieneplan und Schutzmaßnahmen bei

Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“). Beim Bringen und Abholen der Kinder sollte darauf geachtet werden, dass die Beschäftigten der Kindertageseinrichtung sowie die bereits anwesenden und betreuten Kinder den empfohlenen körperlichen Mindestabstand von 1,5 Meter zu Eltern einhalten. Bei der Übergabe kleiner Kinder sollte die Betreuungsperson in der Kindertageseinrichtung entscheiden, ob sie das Kind vom Arm des Elternteils übernimmt oder über eine Zwischenstation, z. B. eine Bodenmatte

Es empfiehlt sich, die Kinder **möglichst häufig und lange im Außengelände** der Kindertageseinrichtung zu betreuen. Werden die Kinder im Gebäude betreut, sind die Räumlichkeiten **häufig zu lüften**. Für die Kinder sollte möglichst viel Fläche zur Verfügung stehen. Funktionsräume sollten zeitversetzt von den Kleingruppen genutzt werden. Sofern möglich sollte jeder Kleingruppe ein eigener Wasch- und Toilettenbereich zur Verfügung stehen. Bei der pädagogischen Arbeit mit den Kindern sollte darauf geachtet werden, dass keine angeleiteten Aktivitäten durchgeführt werden, bei denen die **Kinder in engen Körperkontakt** zueinander oder zu den Betreuungspersonen kommen. Es ist jedoch nicht realistisch, Abstandsgebote zwischen den Kindern durchzusetzen oder auf erforderlichen körperlichen Kontakt bzw. körperliche Nähe der Betreuungspersonen zu den Kindern gänzlich zu verzichten. Da sich die Infektion vordergründig durch Tröpfchen überträgt kann aber auf einen **angemessenen Abstand zwischen den Gesichtern der pädagogischen Beschäftigten und den Gesichtern der Kinder** geachtet werden.

Auftreten von Krankheitszeichen Laut Informationen des Robert-Koch-Instituts sind die Krankheitssymptome bei Kindern häufig deutlich geringer ausgeprägt, als bei Erwachsenen. Es kann auch nicht geschlussfolgert werden, dass jedes Kind, das Symptome einer Atemwegserkrankung zeigt, mit dem Coronavirus infiziert ist. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung führt aus: „Wer Kontakt zu einer Person in der Familie, im Freundes- oder Bekanntenkreis hatte, die wiederum Kontakt zu einem im Labor bestätigten Coronavirus-Patienten hatte, aber völlig gesund ist, muss nicht in Quarantäne. In diesem Fall ist man keine Kontaktperson, hat kein erhöhtes Risiko für eine COVID-19 Erkrankung und kann auch niemanden anstecken. Im Fall von Krankheitszeichen einer Atemwegserkrankung sollte man sich jedoch testen lassen“ (<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/faqs-coronaviruscovid-19.html> abgerufen: 24.03.2020 11:00 Uhr MEZ). **Kinder mit Krankheitssymptomen sollten so schnell wie möglich den Eltern übergeben werden zur Abklärung der Symptomatik**